

Gebührensatzung
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Neustadt a.Main

Die Gemeinde Neustadt a.Main, Landkreis Main-Spessart, erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

§ 1
Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtung

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Grabherstellungsgebühren und Nebenkosten
4. sonstige Gebühren.

§ 2
Grabplatzgebühren

1. Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes

1) für ein Familiengrab mit 2 Grabstätten	600,00 €
2) für ein Einzelgrab	400,00 €
3) für ein Urnenerdgrab	250,00 €
4) für eine Urnenkammer	450,00 €
5) für eine Urnensammelbeisetzungsstelle	200,00 €

2. ¹Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Familien-, Einzelgräbern wird für jedes Verlängerungsjahr 1/20 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. ²Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung. ³Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte wird für jedes Verlängerungsjahr 1/10 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. ⁴Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung. ⁵Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt in 5-Jahres-Schritten.

§ 3
Leichenhausgebühr

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 90,00 €
2. Die Gebühr für die Aufbahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle beträgt 90,00 €
soweit eine Gebühr nach Abs. 1 noch nicht angefallen ist.

§ 4 Grabherstellungsgebühren und Nebenkosten

I. Grabherstellungsgebühr

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Grabes beträgt

a) Normalgrab	300,00 €
b) Tiefgrab	420,00 €
c) Urnenerdgrab	115,00 €
d) Öffnen und Schließen der Urnenkammer	30,00 €
e) Verbringen der Urnenreste nach Ablauf der Ruhefrist von der Urnenkammer in die Sammelbeisetzungsstelle	100,00 €

II. Nebenkosten

1. Mit der Aussegnung und Beerdigung zusammenhängende Arbeiten (Reinigung der Aussegnungshalle, Verbringung der Blumen zum Grab, Bereitstellung von Kranzständern)	120,00 €
2. Frost- bzw. Erschwerniszuschlag	60,00 €
3. Die Gebühr für den Kompressoreinsatz pro Stunde mit 1 Arbeitnehmer beträgt	25,00 €
4. Die Gebühr für das Exhumieren und Umbetten zum Transport in einen anderen Friedhof beträgt	300,00 €
5. Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger/in	30,00 €/Träger

§ 5 Sonstige Gebühren

Die Gemeinde erhebt folgende sonstige Gebühren:

1. Genehmigung eines Grabmales und sonstiger baulichen Anlagen	20,00 €
2. Bescheinigung für das Krematorium	10,00 €
3. Umschreibengebühr bei Übertragung des Nutzungsrechtes und Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €
4. Gebühr für Abschlussplatte einer Urnenkammer	150,00 €

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag auf Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschildner.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neustadt a.Main vom 24.07.2013 außer Kraft.

Neustadt a.Main, 30.06.2023

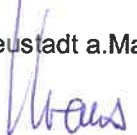

Morgenroth
Erster Bürgermeister



Die amtliche Bekanntmachung der o.g. Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neustadt a.Main erfolgte am **10. Juli 2023** durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main, Zimmer 19, Schloßplatz 2, 97816 Lohr a.Main. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an allen Gemeindefahnen.

Die Anschläge wurden angeheftet am **11. Juli 2023** und abgenommen am **26. Juli 2023**

Neustadt a.Main, **27. Juli 2023**


Kraus
Verwaltungsfachwirt